GEMEINDE
UDLIGENSWIL

# Pflichtenheft der Bildungskommission Udligenswil

vom 8. März 2022

## Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| Artikel 1 | Geltungsbereich | 3 |
| Artikel 2 | Zusammensetzung | 3 |
| Artikel 3 | Aufgaben | 3 |
| Artikel 4 | Anforderungen | 4 |
| Artikel 5 | Anforderungen | 5 |
| Artikel 6 | Organisation | 5 |
| Artikel 7 | Entschädigung der BiKo | 5 |
| Artikel 8 | Weiterbildung | 5 |
| Artikel 9 | Ausstandsregelung | 5 |
| Artikel 10 | Besondere Bestimmung | 6 |
| Artikel 11 | Inkraftsetzung | 6 |

Der Gemeinderat von Udligenswil erlässt gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz und der damit verbundenen Verordnungen des Kantons Luzern folgendes Pflichtenheft für die beratende Bildungskommission (BiKo).

## Artikel 1 Geltungsbereich

1 Das Pflichtenheft basiert auf dem Gesetz über die Volksschulbildung SRL 400a vom 22. März 1999 (Stand 01. August 2020).

2 Die Aufgaben gemäss § 47 VBG werden dem Gemeinderat übertragen. Die Schulleitung übernimmt die operative Führung.

3 Die Bildungskommission (BiKo) ist im Sinn von § 47 VBG ein beratendes Organ des Gemeinderates. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Amtsantritt ist der 1. September mit Amtsantritt des Gemeinderates.

## Artikel 2 Zusammensetzung

1 Die BiKo besteht aus fünf Mitgliedern: aus der Leitung Ressort Bildung und vier gewählten Bildungskommissionsmitgliedern.

2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Leitung Ressort Bildung) ist von Amtes wegen Mitglied in der BiKo und kann diese präsidieren.

3 Die Schulleitung nimmt bedarfsorientiert an den Sitzungen der BiKo als beratendes Mitglied teil. Sie hat ein Antragsrecht, allerdings kein Stimmrecht.

4 Die BiKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

5 Die Mitglieder der BiKo sind in Udligenswil stimmberechtigt.

## Artikel 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Schulreglement, Artikel 5, wie folgt geregelt:

a) Die Fachaufsicht über die Bildungskommission liegt bei der Leitung Ressort Bildung.

b) Die Bildungskommission erstellt für sich ein Pflichtenheft und ein Funktionendiagramm, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. In diesem Pflichtenheft und im Funktionendiagramm sind die Aufgaben zuzuweisen.

c) Die Bildungskommission hat grundsätzlich diejenigen Finanzkompetenzen, welche ihr der Gemeinderat ausdrücklich erteilt.
d) Die Bildungskommission sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
e) Die Bildungskommission besitzt gegenüber dem Gemeinderat Antragsrecht.
f) Die beratende Bildungskommission unterstützt die Leitung Ressort Bildung bei folgenden Aufgaben:
   - bei der Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Budgets,
   - bei der Erstellung des jährlichen Leistungsauftrages,
   - bei der Erstellung der strategischen Ziele,
   - bei der Rekrutierung der Schulleitung,
   - nimmt Anliegen und Aussagen der Bevölkerung auf und kann diese als Rückmeldungen der Leitung Ressort Bildung oder der Schulleitung weiterleiten,
   - nimmt Stellung zum Leitbild der Schule Udligenswil,
   - nimmt Stellung zu Konzepten (Bsp. Kommunikationskonzept, Qualitäts- und Integrationskonzept, Konzept Elternzusammenarbeit, Notfall- und Sicherheitskonzept, etc.),
   - nimmt Stellung zu Anpassungen und Überarbeitungen von Konzepten,
   - nimmt Stellung zum Mehrjahresprogramm und Jahresprogramm/Schulprogramm (z.B. bezüglich der Passung von schulischen Zielen und konkreten Tätigkeiten während des Schuljahres),
   - nimmt Stellung zu Massnahmen, die aus der internen und externen Evaluation abgeleitet werden,
   - nimmt Stellung zu Reglementen im Bereich der Schule, die der Gemeinderat zu verabschieden hat (Bsp. Schulreglement),
   - nimmt zu spezifischen Fragen des Gemeinderates Stellung.

## Artikel 4 Anforderungen

Die Mitglieder der BiKo haben:

a) das Interesse und die Bereitschaft, sich Kompetenzen im Umfeld der Bildung anzueignen oder zu erweitern,
b) die zeitlichen Ressourcen, um sich angemessen in Themen einzuarbeiten,
c) die Bereitschaft, sich für die Gemeinde konstruktiv einzusetzen,
d) Interesse an der aktiven Gestaltung der Zukunft der Schule Udligenswil.

## Artikel 5 Anforderungen

1 Die BiKo ist beratendes Organ des Gemeinderates.
2 Sie hat gegenüber dem Gemeinderat Antragsrecht.
3 Sie erhält vom Gemeinderat die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendigen Kompetenzen.

## Artikel 6 Organisation

1 Die Bildungskommission führt pro Semester mindestens drei ordentliche Sitzungen durch.
2 Es können Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen gebildet werden.
3 Die Administration obliegt dem Präsidium und bedeutet Sitzungseinladung und Traktandenliste erstellen. Es führt die Sitzungen und bestimmt, wer protokolliert. Die Administration kann innerhalb der BiKo delegiert werden.

## Artikel 7 Entschädigung der BiKo

Diese ist unter «Entschädigungen von Behörden, Mitarbeitenden, Kommissionen und Funktionären» der Gemeinde geregelt.

## Artikel 8 Weiterbildung

1 Die Mitglieder der BiKo bilden sich regelmässig fachspezifisch weiter. Sie können dazu die spezifischen Angebote des Kantons (DVS) oder Weiterbildungen des VBLU nutzen.
2 Die Kosten an Weiterbildungen werden gemäss «Entschädigungen von Behörden, Mitarbeitenden, Kommissionen und Funktionären» von der Gemeinde übernommen.

## Artikel 9 Ausstandsregelung

Es gilt die Ausstandsregelung gemäss § 14 vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Luzern.

## Artikel 10 Besondere Bestimmung

Der Gemeinderat, die Mitarbeitenden und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Udligenswil unterstehen gemäss Art. 320 des Strafgesetzbuches (StGB) dem Amtsgeheimnis. Sie sind verpflichtet, alle Kenntnisse und Wahrnehmungen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit machen, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Austritt aus dem Dienstverhältnis bestehen.

## Artikel 11 Inkraftsetzung

1 Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft für die BiKo am 8. März 2022 beschlossen. Es ersetzt alle bisherigen Erlasse.

2 Das Pflichtenheft tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Udligenswil, 8. März 2022

**GEMEINDERAT UDLIGENSWIL**

| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |
|---|---|
| *sig. Florian Ulrich* | *sig. Reto Schöpfer* |